



UNIVERSITÄTS-
RECHENZENTRUM



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Universitätsrechenzentrum

Verabschiedet vom Senat am 17.12.2002.

Das WWW-Informationsangebot der Universität

In der **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für Systeme und Dienste der Informationsverarbeitung und Kommunikation (IuK)** im Rahmen des dezentralen kooperativen EDV-Versorgungssystems der Universität sind die Grundsätze des Angebots und der Nutzung solcher Systeme und Dienste niedergelegt. Vorliegend sind ergänzende Regelungen für das Angebot von Informationsdiensten im WWW festgelegt.

§ 1 Grundsätze zum Aufbau des Informationsangebots

Die Universität Heidelberg betreibt Systeme und Dienste der Informationsverarbeitung und Kommunikation (IuK) im Rahmen eines dezentralen kooperativen Versorgungssystems; dieser Grundsatz trifft auch für das Informationsangebot der Universität im WWW zu. Die Organisationseinheiten der Universität (Fakultäten, Institute, Seminare, Betriebseinheiten etc.) können Systeme zur Speicherung und Verfügungsstellung solcher Information im WWW entweder selbst dezentral betreiben oder sie können die Informationen auf den zentralen Systemen des Rechenzentrum speichern.

Die offizielle Einstiegsseite ins WWW-Angebot der Universität (Homepage der Universität) und die obersten Ebenen der WWW-Hierarchie der Universität (sog. Leitseiten) werden auf einem zentralen Server der Universität bereitgestellt. Struktur und Inhalt der Einstiegsseite und der zentralen Leitseiten der Universität werden vom Rektorat festgelegt.

Die offiziellen Angebote der Informationsanbieter (siehe § 2) in der Universität (Homepages der Einrichtungen und dezentrale Seiten) werden in das offizielle Informationsangebot durch Verweise (links) eingebunden. Zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes legt das Rektorat im Rahmen seines Rechts zur Außendarstellung der Universität die Richtlinien für

Struktur und Inhalte auch der dezentralen Seiten im offiziellen Informationsangebot der Universität fest.

Das einheitliche Erscheinungsbild ist für die Seiten der Organe, der Zentralen Universitätsverwaltung, der Fakultäten, der zentralen Einrichtungen sowie der Einstiegsseiten und obersten Ebenen der Institute verbindlich. Für einzelne Forschergruppen und Professuren gilt das Erscheinungsbild als Empfehlung. Die Gestaltung des Erscheinungsbildes ist auf den Internetseiten der Universität dokumentiert und kann unter der Adresse <http://www.urz.uni-heidelberg.de/online/cd/> eingesehen werden.

§ 2 Offizielles Informationsangebot

Informationsanbieter im offiziellen Informationsangebot der Universität sind:

- die Organe der Universität
- die Fakultäten
- die Universitätseinrichtungen (gem. § 28 UG)
- die zentrale Universitätsverwaltung
- der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften
- der Personalrat

In Zweifelsfällen entscheidet der Rektor über die Zulassung zur Bereitstellung von Informationen im offiziellen Informationsangebot.

Die Informationsanbieter sind verpflichtet, auch für ihre dezentralen Seiten die Richtlinien des Rektorats über Struktur und Inhalte des offiziellen Informationsangebots der Universität zu beachten.

Die Verantwortung für die Inhalte von Seiten im offiziellen Informationsangebot liegen bei den Informationsanbietern, die die jeweiligen Seiten bereitstellen. Jedes Informationsangebot muss Angaben zum Autor enthalten, bei Organisationseinheiten auch zum Leiter der Einheit.

Unabhängig hiervon tragen der Rektor, die Dekane bzw. die Leiter der universitären Einrichtungen im Rahmen ihrer Dienstaufsicht die Verantwortung für die Informationen ihres Bereichs.

Die Informationsanbieter im offiziellen Informationsangebot sind nur zur Informationsbereitstellung im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre, Dienstleistung und Verwaltung sowie in der Aus- und Weiterbildung und des Technologietransfers befugt.

§ 3 Sonstige Informationsangebote

Sonstige Informationsangebote auf den WWW-Servern der Universität dürfen einrichten:

- die Mitglieder der Universität in sog. persönlichen Homepages

- andere Personen und Einrichtungen

Die Einrichtung von sonstigen Informationsangeboten muss beim Systembetreiber beantragt werden. Die Einrichtung von Informationsangeboten anderer Personen und Einrichtungen auf Servern der Universität bedarf der Zustimmung des Rektorats.

Auch alle Informationsanbieter in sonstigen Informationsangeboten sind für die von ihnen bereitgestellten Informationen selbst verantwortlich. Jedes Angebot in den sonstigen Informationsangeboten muss Angaben zur Person enthalten, bei Einrichtungen auch zum gesetzlichen Vertreter.

Nichstudentische Angehörige der Universität dürfen auf persönlichen Homepages auf Servern der Universität nur Informationen bereitstellen, die Bezug zu ihrer Tätigkeit an der Universität haben.

Studierende dürfen auf persönlichen Homepages auf Servern der Universität nur Informationen bereit stellen, die Bezug zu ihrem Studium an der Universität haben.

Andere Personen und Einrichtungen dürfen im Rahmen sonstiger Informationsangebote nur Informationen bereitstellen, die Lehre, Forschung, Aus- bzw. Weiterbildung oder andere Aufgaben der Universität fördern oder in anderer Weise den Interessen der Universität oder einzelner Organisationseinheiten dienen.

Insbesondere ist innerhalb der sonstigen Informationsangebote jegliche kommerzielle Nutzung, jegliche Werbung für Firmen, politische Parteien und Vereine oder Verbände außerhalb des Wissenschaftsbereichs oder ohne Bezug zur Universität nicht erlaubt. Das Verbot von gewerblicher Werbung gilt vorbehaltlich einer für die Universität einheitlichen Ordnung.

§ 4 Gesetzliche Vorschriften; Sanktionen

Die Informationsanbieter haben die geltenden Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des Teledienstegesetzes, des Strafgesetzbuches, des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, wettbewerbsrechtliche Bestimmungen sowie die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, des Persönlichkeits-, Presse- und Urheberrechts sowie ggf. die für bestimmte Softwarepakete oder Datenbanken geltenden lizenzrechtlichen Vereinbarungen zu beachten.

Es ist insbesondere verboten, Informationen mit strafbarem Inhalt wissentlich anzubieten, zu verteilen oder zum Zwecke des Anbietens oder Verteilens zu speichern. Entsprechendes gilt für Verweise auf solche Informationen.

Für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung gilt die Vorschrift des § 6 der VBO für Systeme und Dienste der Informationsverarbeitung und Kommunikation entsprechend.

§ 5 Haftung

Die Universität haftet grundsätzlich nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen im offiziellen Informationsangebot.

Die Universität haftet nicht für jeglichen Inhalt der Informationen in sonstigen Informationsangeboten.

Die Universität haftet insbesondere auch nicht für den Inhalt von Informationen, zu denen lediglich durch sog. links im offiziellen Informationsangebot oder in sonstigen Informationsangeboten der Zugang vermittelt wird.